

Verordnung der Stadt Landshut zur Änderung der Verordnung zum Schutz eines Landschaftsteils in der Stadt Landshut (Gutenbergweg)

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2 und 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240), sowie der Art. 12 Abs. 1 S. 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723), erlässt die Stadt Landshut als untere Naturschutzbehörde folgende

Änderungsverordnung

§ 1

Änderung der Verordnung

Die Verordnung zum Schutz eines Landschaftsteils in der Stadt Landshut (Gutenbergweg) vom 20.07.1960 (ABI Nr. 28 vom 23.07.1960), geändert durch Verordnung vom 16.08.1977 (ABI Nr. 25 vom 22.08.1977) und Verordnung vom 08. Juli 1980 (ABI Nr. 21 vom 14.07.1980), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 1 Satz 1 wird § 1 Absatz 1.
2. Dem § 1 wird folgender Abs. 2 angefügt
„(2) Die Grenzen des Landschaftsbestandteiles sind in der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1 : 5.000 schwarz umrandet und das Schutzgebiet ist flächig schraffiert dargestellt. Als Grenze gilt der Innenrand der schwarzen Abgrenzungslinie. Die Karte ist im Original im Maßstab 1 : 2.500 bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Landshut verwahrt. Maßgebend für den genauen Grenzverlauf ist ausschließlich die bei der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Landshut verwahrte Karte im Maßstab 1 : 2.500. Die Karte kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.“
3. In § 2 wird das Wort „Es“ ersetzt durch die Wörter „Vorbehaltlich einer Erlaubnis nach § 3“ und nach dem Wort „ist“ das Wort „es“ eingefügt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut in Kraft.

STADT LANDSHUT
Landshut, den TT.MM.JJJJ

Alexander Putz
Oberbürgermeister